



Schwyz, 16. Dezember 2020

## Schutzkonzept für die Volksschule «Schuljahr 2020/2021»

Dieses Schutzkonzept ersetzt die Version vom 29. Oktober 2020 und hat Gültigkeit seit 16. Dezember 2020.

Die Dauer der Gültigkeit des vorliegenden Konzepts des Amtes für Volksschulen und Sport (AVS), das sich auf die Vorgaben des Bildungsdepartements stützt, hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrats oder Bundesparlaments ab. Sollte sich die Lage ändern, werden wir Sie entsprechend informieren.

### 1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 20. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft (SR 818.101.26). Am 11. Dezember 2020 wurde die Verordnung durch den Bundesrat erneut geändert und in Kraft gesetzt. Am 14. Dezember 2020 hat die Task Force des Bildungsdepartements die Bestimmungen präzisiert. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. Oktober 2020 wurde die kantonale Verordnung über Massnahmen zur Covid-19 Epidemie geändert. Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates sind für die obligatorische Schule nach wie vor die Kantone zuständig und damit gelten deren Vorgaben.

### 2 Schutzmassnahmen

#### 2.1 Allgemein

- Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.
- Für die Umsetzung des Konzepts und den Kontakt mit den zuständigen Behörden muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

#### 2.2 Schulareal und Schulhaus

- Für erwachsene Personen und Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 besteht ab Betreten des Schulareals und im Schulhaus eine Maskenpflicht.

- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die alleine in einem geschlossenen Raum arbeiten, namentlich in einem Einzelbüro, oder nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Betroffene Lehrpersonen dürfen nicht ungeschützt Präsenzunterricht erteilen, es sind besondere Massnahmen zu treffen.
- Erwachsene Personen halten untereinander einen Abstand von 1.5m ein und befolgen die Hygieneregeln. An sensiblen Punkten soll die Möglichkeit zur Handhygiene zur Verfügung stehen.
- Gründliches Händewaschen mit Seife ist für Schülerinnen und Schüler ausreichend. Sie sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- In allen Räumen ist regelmässig und ausgiebig zu lüften (Stosslüften).
- Eine regelmässige Desinfektion neuralgischer Punkte (wie z. B. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, etc.) ist sicherzustellen.
- Es darf kein Essen oder Trinken geteilt werden.

### **2.3 Schülerinnen und Schüler**

- Für Schülerinnen und Schüler ab Zyklus 3 besteht während des Unterrichts eine Maskenpflicht.
- Schülerinnen und Schüler der Zyklen 1 und 2 sind von der generellen Maskenpflicht ausgenommen.
- Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln.
- Der Abstand von 1.5m zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern soll wann immer möglich eingehalten werden.
- Lern- oder Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.

### **2.4 Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal**

- Für Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal besteht ab Betreten des Schulareals und im Schulhaus eine Maskenpflicht.
- Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal der Zyklen 1, 2 und 3 tragen während des Unterrichts eine Maske.
- Erwachsene halten untereinander und gegenüber Schülerinnen und Schülern wann immer möglich den Mindestabstand von 1.5m ein.

### **2.5 Sport- und Musikunterricht**

- Während des Sportunterrichtes müssen Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 keine Masken tragen. Sind gelegentliche Berührungen (z. B. Korrekturen, Hilfestellungen im Geräteturnen) zwischen Schülerin oder Schüler unumgänglich, kann die Lehrperson eine Maskenpflicht anordnen. Auf Tätigkeiten oder Spiele mit engem und länger andauernden Körperkontakt ist in allen Zyklen zu verzichten (z. B. Kampfsportarten). Ein freiwilliges Tragen einer Maske im Sportunterricht ist den Schülerinnen und Schülern zu gestatten. Für den Schwimmunterricht gelten die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber. Wann immer möglich trägt die Schwimmlehrperson eine Maske. Der Schwimmunterricht kann durch anderen Sportunterricht ersetzt werden. Duschen nach dem Sportunterricht soll weiterhin ermöglicht werden. Die Duschzeit ist möglichst kurz zu halten. Sportlehrpersonen waschen oder desinfizieren die Hände gemäss BAG-Vorgaben zwischen den zu unterrichtenden Sportklassen.

- Die Bestimmungen des Schutzkonzeptes sind auch im Musikunterricht anzuwenden. Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 müssen während des Gesangs- oder Blasinstrumentenunterrichts keine Schutzmasken tragen. Sind gelegentliche Berührungen (z. B. Korrektur von Handhaltung etc.) zwischen Lehrperson und Schülerin oder Schüler unumgänglich, sind davor und danach die Hände gemäss BAG-Vorgaben zu waschen oder zu desinfizieren. Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler sind unter Einhaltung der Distanzregel so ausgerichtet, dass nicht direkt zueinander gesungen oder musiziert wird. Auf stufenübergreifende Choraktivitäten ist zu verzichten.
- Die Bestimmungen sind sinngemäss für den Unterricht und Veranstaltungen der Musikschulen anwendbar. Diese sind insbesondere aufgefordert, bei der Erarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte die lokalen Schutzkonzepte der Schulträger und die aktuell geltende bundesrätliche Verordnung zu beachten.

## **2.6 Klassen- und Schulanlässe, Lager und Transporte**

- Die Durchführung von Veranstaltungen, Schulanlässen sowie Exkursionen (inkl. Skitage) und Lager sind verboten. Es findet ausschliesslich Unterricht nach Stundenplan auf dem Schulareal statt.
- Sitzungen sind wenn immer möglich als Videokonferenz durchzuführen. Für Team-/Arbeits-sitzungen vor Ort gilt weiterhin eine generelle Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1.5m.
- Im öffentlichen Verkehr sind die Anweisungen des Bundesrates sowie die Empfehlungen der Verkehrsbetreiber einzuhalten.

## **2.7 Elterngespräche und Fachrunden**

- Die Notwendigkeit von Elterngesprächen und Fachrunden vor Ort ist zu prüfen.
- Sollten dennoch Gespräche oder Fachrunden vor Ort durchgeführt werden müssen, gilt eine generelle Maskenpflicht. Gleichzeitig muss der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden. Ausgenommen von dieser Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler der Zyklen 1 und 2.

## **3 Massnahmen bei Krankheitsfällen**

- Es liegt in der Kompetenz des Departements des Innern, auf Antrag des Kantonsarztes eine entsprechende Verfügung (z. B. Schulschliessung) zu erlassen; eine Schulschliessung kann nicht direkt durch den Schulträger erfolgen. Selbstverständlich wird jedoch der Schulträger vor der Antragstellung durch den Kantonsarzt angehört.

## **4 Weitere Hinweise**

- Die Beschaffung und Finanzierung der Masken für die Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen, der Fachpersonen und des weiteren schulischen Personals ist Aufgabe der Schulträger.
- Das Schutzkonzept für die Volksschulen ist sinngemäss auch für die Schulsozialarbeit, die Psychomotorik und die Musikschule anwendbar.
- Die kantonalen Schuldienste (Logopädie und Schulpsychologie) arbeiten unter Einhaltung je eines eigenen Schutzkonzepts.

Das AVS empfiehlt allen Personen, die Swiss-Covid-App zu verwenden.



## **Amt für Volksschulen und Sport**

### Verteiler

- Regierungsrat Michael Stähli, Vorsteher Bildungsdepartement
- Bildungsdepartement, Departementssekretär, Patrick von Dach
- Abteilungsleitung Schulpsychologie, Basil Eckert
- Abteilungsleitung Logopädie, Franziska Kirchhofer
- Abteilungsleitung Schulcontrolling, Marcel Gross
- Abteilungsleitung Schulentwicklung und –betrieb, Bruno Hauser
- Abteilungsleitung Sonderpädagogik, Andrea Schwander
- Rektorin Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz, Barbara Ardizzone
- Rektorin Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz, Nicole Giesecke
- Abteilungsleitung Sport, Lars Reichlin
- Rechts- und Beschwerdedienst, Carla Wiget Weber
- Vorsteher Amt für Berufsbildung, Oscar Seger
- Vorsteher Amt für Mittel- und Hochschulen, Kuno Blum
- Vorsteher Amt für Berufs- und Studienberatung, Philipp Strässle
- Vorsteher Amt für Kultur, Valentin Kessler
- Pädagogische Hochschule Schwyz, Prof. Dr. Silvio Herzog, Rektor
- Verband der Musikschulen des Kantons Schwyz, Mathias Bachmann, Präsident
- Kantonspolizei Schwyz, Pascal Simmen, Gruppenleiter Prävention
- Vorsteher Amt für Gesundheit und Soziales, Roland Wespi
- Kantonsarzt, Dr. med. Claudio Letta
- STV Kantonsarzt, Dr. med. Arthur Vogt
- Stiftschule Einsiedeln, Untergymnasium, Johannes Eichrodt, Rektor
- Gymnasium Immensee, Untergymnasium, Benno Planzer, Rektor
- LSZ, Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz, Koni Schuler, Präsident
- VSLSZ, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz, Pascal Staub, Präsident a.i.
- vszgb, Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke, Martina Joller, Geschäftsstelle
- Röm.-kath. Kirchgemeinde Freienbach, Isabelle Eberhard, Leiterin Unterrichtsrektorsstelle
- Ev.-ref. Kirchgemeinde Höfe, Therese Wihler, Rektorat
- Kantonsärztlicher Dienst des Kantons Schwyz (Weiterleitung an die Schulärztinnen und Schulärzte)